

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 51

Donnerstag, 22. Dezember 2022

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Veränderungssperre Nr. 172/ 742 - Stadtbezirk Gräfrath -

über eine Veränderungssperre für das Gebiet nordwestlich der Melanchthonstraße mit den Grundstücken zwischen der Melanchthonstraße 7 und 17 (Gem. Gräfrath, Fl. 13, Flst. 35, 36, 72, 89, 90, 91, 92, 93 und 94) (Nr. 172/ 742) vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet nordöstlich der Melanchthonstraße im Südwesten, beidseits der Melanchthonstraße im Nordwesten, südwestlich der Katharinenstraße im Nordosten und beidseits der Katharinenstraße im Osten bzw. Südosten hat der Rat der Stadt am 18.06.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Soweit dies zur Sicherung der Planung erforderlich ist, wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:
Gemarkung Gräfrath, Flur 13, Flurstücke 35, 36, 72, 89, 90, 91, 92, 93 und 94.

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2 dieser Satzung) dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

- bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungs-

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre Nr. 172/ 742 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 16.12.2022

Becker
Stadtdirektorin

Als Allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters

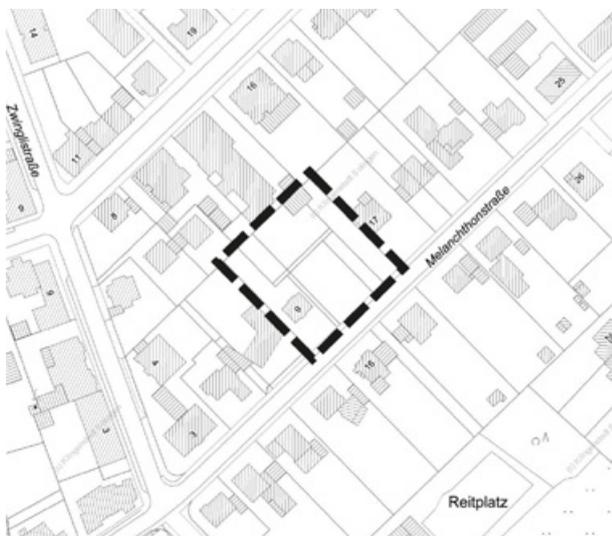
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG / BEKANNTMACHUNG

Beschluss zur Satzung der Veränderungssperre Nr. 172/ 742

- Stadtbezirk Gräfrath -

über eine Veränderungssperre für das Gebiet nordwestlich der Melanchthonstraße mit den Grundstücken zwischen der Melanchthonstraße 7 und 17 (Gem. Gräfrath, Fl. 13, Flst. 35, 36, 72, 89, 90, 91, 92, 93 und 94) (Nr. 172/ 742) vom 16.12.2022

Die vom Rat der Stadt Solingen am 15.12.2022 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 172/ 742 für das Gebiet nordwestlich der Melanchthonstraße mit den Grundstücken zwischen der Melanchthonstraße 7 und 17 (Gem. Gräfrath, Fl. 13, Flst. 35, 36, 72, 89, 90, 91, 92, 93 und 94) wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 172/ 742 liegt vom Tage der Bekanntmachung im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 Abs. 1 BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 Abs. 2 BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 BauGB oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 Abs. 3 BauGB).

Solingen, 16.12.2022

Becker
Stadtdirektorin

Als Allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Auflösung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Auflösung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen

Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen wird zum Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst.

§ 2

Aufhebung der Betriebssatzung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude

Die Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen vom 27.12.2011 (in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 06.01.2022) wird zum Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

Die vom Dienstleistungsbetrieb Gebäude durchgeführten Aufgaben des Geschäftsfeldes Reinigungsdienste werden ab dem 01.01.2023 in die Technischen Betrieben Solingen integriert.

Die vom Dienstleistungsbetrieb Gebäude durchgeführten Aufgaben des Geschäftsfeldes Hausmeisterdienste werden ab dem 01.01.2023 in das städtische Gebäudemanagement integriert.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Die Tätigkeit der Betriebsleitung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Ihre Tätigkeit ist auf die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Einholung des Prüfberichtes des/der Jahresabschlussprüfer/in entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie die Vorlage des Jahresabschlusses 2022, des Lageberichtes und des Prüfungsberichtes an den Zentralen Betriebsausschuss, den Stadtkämmerer und den Oberbürgermeister beschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen vom 27.12.2011 (in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 06.01.2022) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Auflösung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (G V NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am xx. Dezember 2022 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Grundsätze:

- Maßgeblich für alle Entgeltberechnungen ist das durch die Waagen des Müllheizkraftwerkes registrierte Gewicht.

- B. Bei der Definition der angelieferten Abfallarten und Zuordnung zum privaten Haushalt gilt im Zweifelsfalle die Entscheidung der Mitarbeiter der Eingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen.
- C. Anlieferungen von gefährlichen Abfällen können nur nach vorheriger Anmeldung bei der Eingangskontrolle erfolgen.
- D. Für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu einer Abfallmenge von 100 kg wird eine Pauschale berechnet. Diese Anlieferungen werden stichprobenweise gewogen. Die Abfallmenge, die 100 kg überschreitet, wird nach Gewicht gemäß dem Preis für die Anlieferung sonstiger Abfälle berechnet.
- E. Sonstige Anlieferungen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen werden grundsätzlich gewogen. Bei Unterschreiten der Waagen-Mindestlast durch die Leer-Wiegung oder die ermittelte Differenz- Menge aus Brutto-Wiegung und Leer-Wiegung, ist anstelle des gewichtsbezogenen Entgeltes eine Mindestlast-Pauschale zu entrichten, die sich nach dem registrierten Bruttogewicht richtet.
- F. Der Zuschlag für die begleitete Verbrennung wird zusätzlich zu den ermittelten Verbrennungsentgelten berechnet. Der Tonnenpreis gilt hierbei zugleich als Mindestpreis.
- G. Zur Anlagenauslastung und um die Erreichung des Betriebsergebnisses sicherzustellen, können auf die Entgelte gem. dieser Entgeltordnung Rabatte eingeräumt werden.
- H. Die Entgelte werden für jede Benutzung erhoben.

§ 2

Die Verbrennungsentgelte für die Anlieferung von Abfall gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) in der zurzeit geltenden Fassung betragen für:

1. Abfallanlieferungen
 - 1.1. Gewogene Abfallanlieferungen
 - 1.1.1. Abfälle aus Kommunalen Sammlung nach Gewicht 170,00 Euro/t
 - 1.1.2. gefährliche Abfälle nach Gewicht 230,00 Euro/t
 - 1.1.3. sonstige Abfälle nach Gewicht 195,00 Euro/t
 - 1.2. Mindestentgelte (gem. § 1 Buchstabe E) für Anlieferungen unter Waagen-Mindestlast
 - 1.2.1. Bruttogewicht bis 15.000 kg (Mindestlast 100 kg) pauschal 19,50 Euro
 - 1.2.2. Bruttogewicht von 15.001 kg bis 30.000 kg (Mindestlast 200 kg) pauschal 39,00 Euro
 - 1.2.3. Bruttogewicht von 30.001 kg bis 50.000 kg (Mindestlast 400 kg) pauschal 78,00 Euro
 - 1.3. Abfälle aus privaten Haushalten je Anlieferung bis 100 kg Abfallmenge (Kleinanlieferung) abweichend von Ziffer 1.1. + Ziffer 1.2. pauschal 5,00 Euro
2. Wiederaufladen zurückgewiesener Anlieferungen mit Hilfe eines Ladefahrzeuges (pro Vorgang) pauschal 50,00 Euro

3. Zuschlag für eine begleitete Verbrennung nach Gewicht 50,00 Euro/t
4. Bearbeiten eines Entsorgungsnachweises pauschal 30,00 Euro
5. Nutzung der geeichten Waage ohne Abfallanlieferung (Wiegegebühr je Wiegung) pauschal 4,00 Euro

§ 3

1. Alle unter § 2 Punkte 1.1 bis 1.2 und Punkte 2.- 5. aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich einer gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
2. Das unter § 2 Punkt 1.3 aufgeführte Entgelt versteht sich brutto inklusive etwaiger gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

§ 4

1. Das Entgelt ist bei Benutzung des Müllheizkraftwerkes entsprechend der in § 2 der Ordnung festgelegten Entgeltsätze gegen Aushändigung einer Quittung an der Kasse zu entrichten.
Die Quittung ist vor der Übergabe der Abfälle dem Betriebspersonal der Abladestellen auf deren Verlangen vorzuzeigen.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann bei Anlieferern, die die Anlage mehrmals jährlich benutzen, das Entgelt durch Ausstellen einer Rechnung erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung – EntsorgS) vom 19. Dezember 2022

Artikel 1

- (1) In § 12 Abs. 2 wird ersetzt:
64,15 EUR durch 67,36 EUR
- (2) In § 12 Abs. 3 wird ersetzt:
2,75 EUR durch 2,89 EUR
- (3) In § 14 Abs. 4 werden ersetzt:
In Buchstabe a) 4,63 EUR durch 4,86 EUR
In Buchstabe b) 1,07 EUR durch 1,12 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- (1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3):

A. Anlieger 14tägig	1,522 EUR
B. Anlieger 1x wöchentlich	2,883 EUR
C. Anlieger 2x wöchentlich	5,446 EUR
D. Anlieger 3x wöchentlich	7,689 EUR
E. Anlieger 6x wöchentlich	14,416 EUR
F. überw. Innerörtl. 2x wöchentlich	4,805 EUR
G. überw. Innerörtl. 3x wöchentlich	6,247 EUR
H. überw. Innerörtl. 6x wöchentlich	7,689 EUR
I. Anlieger hohe Verk. 2x wöchentlich	5,126 EUR
J. Anlieger hohe Verk. 3x wöchentlich	6,728 EUR
K. Gehweg 1x wöchentlich	2,739 EUR
L. Gehweg 3x wöchentlich	7,689 EUR
M. Gehweg 6x wöchentlich	13,455 EUR

- (2) In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:

in Buchstabe A 1,290 Euro durch 1,485 EUR

in Buchstabe B 0,574 Euro durch 0,643 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Solingen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S.878) - GO NRW -, § 38 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926) -LWG-, in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585, in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 1 Abs. 1 wird ersetzt:
§ 47 a LWG NRW durch § 38 LWG NRW

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Solingen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 3 Abs. 2 wird ersetzt:
3,0123 € (netto) durch 3,0942 € (netto)
- (2) In § 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen:
Der Vorausleistungsbescheid hat so lange Gültigkeit, bis die Gebühr endgültig festgesetzt wird.
- (3) § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungs-terminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume bzw. Ablesezeiträumen fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.
- (4) § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (5) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.12.2022

Kurzbach

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

IX. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – EntwS vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 5 Abs. 1, S. 3 und 4 wird ersatzlos gestrichen:
Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Einzelgrundstücke, Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) In § 5 Abs. 4 wird ersetzt:
,nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist' durch ,nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist'
- (3) In § 23 Abs. 2, Nr. 2b wird ersetzt:
,Der Abzug ist binnen 3 Monaten nach Zugang' durch ,Der Abzug ist binnen einem Monat nach Zugang'
- (4) § 23 Abs. 2, Nr. 2b, S. 3 wird ersatzlos gestrichen:
,Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden.'
- (5) In § 23 Abs. 3, Buchstabe b) wird ersetzt:
,unaufgefordert binnen drei Monaten nach Zugang' durch ,unaufgefordert binnen einem Monat nach Zugang'
- (6) In § 23 Abs. 3, Buchstabe b), Ziffer (3a) wird ersetzt:
,in einem monatlichen Abschlagszahlungsrhythmus' durch ,in einem quartalsweisen Abschlagszahlungsrhythmus'
- (7) In § 23 Abs. 3, Buchstabe b), Ziffer (3b) wird ersatzlos gestrichen:
,Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.'

- (8) In § 23 Abs. 3, Buchstabe b), Ziffer b, 2. Absatz wird ersetzt:
,Veranlagungszeitraum monatliche Vorauszahlungen festgesetzt' durch ,Veranlagungszeitraum Vorausleistungen festgesetzt'
- (9) In § 23 Absatz 5 werden ersetzt:
in Buchstabe a) 3,105 EUR durch 3,065 EUR
in Buchstabe b) 1,728 EUR durch 1,551 EUR
- (10) In § 23a Abs.7 wird ersetzt:
1,095 EUR durch 1,048 EUR

- (11) In § 26 Abs. 1, S. 1, erster Halbsatz wird wie folgt geändert:
Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am...
- (12) § 26 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
Die Vorausleistungen für Schmutzwasser werden für das jeweilige Quartal fällig am
- 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.
 - Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig.
 - Gebühren bis 15 EUR werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

- (13) § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Abweichend von § 26 Abs. 1 und 2 EntwS werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (14) § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach § 26 Abs. 1 EntwS ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 23 Absatz 5 werden ersetzt:
in Buchstabe a) 3,105 EUR durch 2,884 EUR
in Buchstabe b) 1,728 EUR durch 1,467 EUR
- (2) In § 23a Absatz 7 wird ersetzt:
1,095 EUR durch 1,018 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) vom 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 1 Abs. 5 wird ersetzt:
§ 2 LAbfG durch § 2 LKrWG
- (2) In § 6 Abs. 2, S. 1 wird ersetzt:
§ 17 Abs. 1 Satz KRWG durch § 17 Abs. 1 Satz 2 KRWG
- (3) In § 6 Abs. 2, Satz 2 wird ersetzt:
§ 7 Abs. 2 Satz 4 durch § 7 Abs. 2
- (4) § 13 Abs. 3, Buchstabe d) wird wie folgt ergänzt:
Für Papier/Pappe/Kartonage: grundstücksbezogene blaue Sammelbehälter, das in § 3 Buchstaben a) genannte Müllheizkraftwerk und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof
- (5) § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
In die Biotonne gehören nicht:
 - mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile,
 - Produkte aus Bioplastik, kompostierbarem oder abbaubarem Kunststoff.Diese sind ausschließlich über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (6) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Bioabfälle und Grünschnitt aus privaten Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten können von dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial

- verwendet werden sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Eigenverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG zu erfolgen.
- (7) § 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Ist eine Eigenverwertung i.S.v. Abs. 4 nicht möglich, sind Bioabfälle und Grünschnitt getrennt von den anderen Abfällen in das von den TBS zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß einzufüllen. Für Grünschnitt steht darüber hinaus die Sammelstelle gemäß § 3 Buchstabe b) und das Sammelfahrzeug im Haltestellensystem; die Haltepunkte und -zeiten werden im jährlich erscheinenden Solinger Abfallkalender bekannt gegeben, zur Verfügung.
- (8) § 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
Der Anschluss an die Biotonne ist freiwillig. Die An-, Ab- oder Ummeldung der Bioabfallgefäße ist für den Grundstückseigentümer einmal im Jahr kostenlos. Die Ausstattung der Bioabfallgefäße mit Bio-Filterdeckeln ist gestattet. Sollte der Bio-Filterdeckel bei der Entleerung der Biotonne abreißen oder beschädigt werden, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf kostenlose Nachleerung besteht nicht, wenn die Behälter nachweislich durch eingefrorenen Inhalt nicht geleert werden konnten.
- (9) § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers kann eine Reduzierung des Mindestbehältervolumen(s) um 5 Liter pro Person und Woche gewährt, wenn 1. keine Biotonne genutzt wird und 2. schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden. Dem Antrag ist ein Foto des Komposters (Schnell-, Thermo- oder offener Komposter) beizufügen.
- (10) § 14 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
Die Reduzierung des Mindestbehältervolumens nach Abs. 7 gilt bei Eigentumswechseln oder bei der Bestellung einer Biotonne als widerrufen.
- (11) In § 15 Abs. 3, S.1 wird ersetzt:
(sperrige Abfälle aus 2 Zimmern, maximal 4 Kubikmeter) bis zu zweimal durch (maximal 4 Kubikmeter), bis zu dreimal
- (12) In § 15 Abs. 3, S. 2 wird ersetzt:
für den zweiten Abfuhrtermin durch für den zweiten und dritten Abfuhrtermin
- (13) § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrguts schriftlich unter detaillierter Angabe der abzuholenden sperrigen Abfälle zu beantragen. Der planmäßige Abfuhrtermin, wird von den TBS mitgeteilt. Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind den TBS bereitzustellen. Das bereitgestellte Sperrgut wird von den TBS abgeholt.
- (14) § 16 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaik-Modulen
- (15) In § 20 Abs. 6 wird ersetzt:
(„brauner Deckel“ - Biotonne) durch („braun“)
- (16) § 21 Abs. 3 wird ersetzt:
§ 7 Satz 4 GewAbfV durch § 7 Abs. 2 GewAbfV
- (17) § 22 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
,Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier/Pappe/Kartonage‘ durch ,Behälter für Restabfall, Bioabfall, Verkaufsverpackungen und Papier/Pappe/Kartonage‘
- (18) § 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Restabfallgefäße nach § 20 Abs. 2 werden einmal wöchentlich oder 14-täglich geleert. Ein roter Punkt, der deutlich sichtbar am Restabfallgefäß angebracht wird, kennzeichnet die 14-tägliche Leerung. Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich eingesammelt. Bioabfallgefäße nach § 20 Abs. 6 werden 14-täglich geleert. Eine vierwöchentliche Leerung erfolgt bei Behältern für Papier/ Pappe/ Kartonage nach § 20 Abs. 7 und bei Behältern für Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 8. Die Leerung erfolgt an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmen die TBS.
- (19) § 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Liegt das Grundstück an einer Straße, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, oder ist für einen vorübergehenden Zeitraum die Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt, so hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem vom TBS im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Standort/ Übergabeplatz zu verbringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (20) In § 24 Abs. 4, S. 2 wird ersetzt:
3,50 m durch 4 m
- (21) § 24 Abs. 4 wird abschließend ergänzt:
Das Befahren von privaten Grundstücken obliegt der Entscheidung der Technischen Betriebe Solingen.

- (22) In § 25 Abs. 1 wird ersetzt:
§§ 24 bis 26 durch §§ 25 bis 26
- (23) § 25 Abs. 1 Satz 4 entfällt.
- (24) § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für einen Neubau beantragt, so ist der Standplatz der Abfallsammelbehälter im Lageplan unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung einzutragen und bei den TBS einzureichen.
- (25) § 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Im Freien gelegene Standplätze sollen so gestaltet sein, dass die Sammelbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind.
- (26) § 25 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Ein Transport der Sammelbehälter für Restabfall und Bioabfall vom Standplatz bis zur Ladekante des Sammelfahrzeuges wird durch die TBS nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:
1. Transportweg in verkehrssicherem Zustand und frei von Hindernissen.
 2. Transportweg ausreichend breit, d.h. für 2-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,00 m und für 4-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,50 m, beleuchtet, befestigt, eben und mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m.
 3. Der Transportweg soll höchstens 10,00 m betragen.
 4. Maximales Gefälle auf dem Transportweg von:
 - 10% bei Abfallbehältern zwischen 60 l und 240 l Volumen und
 - 5% bei Abfallbehältern ab 770 l Volumen.
 5. Keine Treppen oder Stufen auf dem Transportweg, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen.
 6. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des § 24 Abs. 2 sind zu beachten
- (27) § 25 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Gegen Gebühr können folgende Transportleistungen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden:
- a) Transport bis zu einer maximalen Entfernung von 25,00 m (Standplatz bis Ladekante des Sammelfahrzeuges).
 - b) Transport von Behältern zwischen 60 l und 240 l über Stufen (maximal 2 Stufen in ununterbrochener Folge).
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 28 Abs. 4 Buchstabe a) und b).
- (28) § 25 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
Führt ein Transportweg durch ein Gebäude oder einen Keller, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (29) § 25 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
Wird ein Transport der Abfallbehälter durch die TBS über Stufen oder durch Hauseingänge durchgeführt,

so haftet die Stadt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (30) § 25 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen, mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des § 24 Abs. 2 sind zu beachten
- (31) § 25 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg der Abfallsammelbehälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (32) In § 27 Abs. 1, S. 4 wird ersetzt:
§ 28 Abs. 4 durch § 29 Abs. 4
- (33) In § 29 Abs. 2 wird ersetzt:
Satz 1: 406,78 € durch 450,49 €
Satz 3: 46,61 € durch 51,62 €
- (34) In § 29 Abs. 4 wird ersetzt:
§ 24 Abs. 4 durch § 25 Abs. 4

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende l. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 19.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

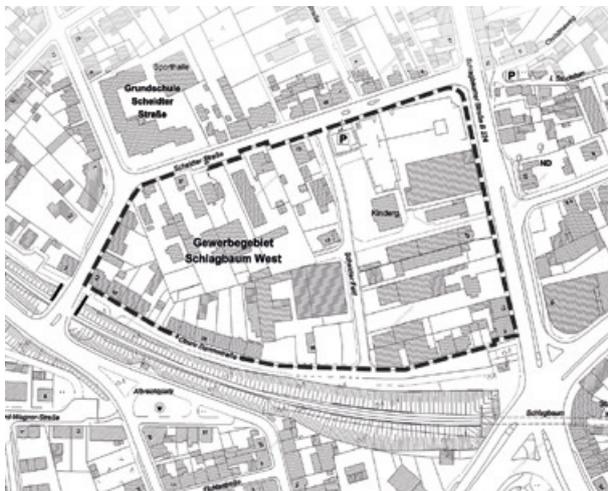
Bebauungsplan S 607 tritt in Kraft - Stadtbezirk Gräfrath -

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 15.12.2022 getroffene Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 Bekannt-mVO ortsüblich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Bebauungsplan S 607 für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Obere Dammstraße wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Satzungsbe-gründung mit Fassung vom 18.11.2022 und mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan S 607 wird mit der zugehörigen Begründung vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Frei-tags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 607 ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung zum Bebauungsplan S 607 als Bestandteil des Ratsbeschlusses. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S 607 gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 11.02.2021 in Kraft gesetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen den Bebauungsplan als Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Gem. § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf folgendes hin: Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Solingen, 16.12.2022

Becker
Stadtdirektorin

Als Allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Solingen vom 14.02.2018 und über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen (Marktordnung) vom 14.02.2018 (Aufhebungsverordnung)

Aufgrund des § 67 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 10.11.2022 für das Gebiet der Stadt Solingen folgende Verordnung:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Solingen vom 14.02.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen (Marktordnung) vom 14.02.2018 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung (Aufhebungsverordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 14.12.2022

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 17.12.2020 in der Neufassung vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), Stand 01.10.2014, nämlich
 - ba) der Ehegatte/ Ehegattin
 - bb) die Lebenspartner/in
 - bc) volljährige Kinder
 - bd) Eltern
 - be) volljährige Geschwister
 - bf) Großeltern
 - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 15. Dezember 2022

Kurzbach

Oberbürgermeister

Gebührenpflichtige Handhabung/Leistung		
		Gebühr in € 2023
1	<u>Verfügungsrechte</u>	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	328,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Parkfriedhof, Wuppertaler Straße - 30 Jahre Ruherecht	945,00
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht	630,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht	208,00
1.2	<u>Rasengrabstätten</u>	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren Parkfriedhof Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht / 30-jähriger Grabpflege	1.542,00
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht / 20-jähriger Grabpflege	1.028,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte 20 Jahre Ruherecht / 20-jähriger Grabpflege	558,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 20-jähriger Pflege Parkfriedhof Wuppertaler Straße	1.023,00
1.2.5	Reihenbaum, incl. 20-jähriger Pflege Waldfriedhof / Burg-Friedhof	582,00
1.2.6	Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre) Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	222,00
1.3.	<u>Gemeinschaftsgrabstätten</u>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.513,00
1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	599,00
2	<u>Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)</u>	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	2.154,00
2.2	Sargwahlgrabstätte normal, je Stelle Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1.103,00
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte incl. EINFASSUNG Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1.818,00
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte incl. EINFASSUNG Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1.581,00
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	561,00
2.6	Urnenwahlgrabstätte Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	344,00

Gebührenpflichtige Handhabung/Leistung		
		Gebühr in € 2023
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	998,00
2.8	Wahlbaum incl. 30-jähriger Pflege mit 2 oder 4 Stellen Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes Waldfriedhof / Burg-Friedhof	1.924,00
2.8.b	Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrabstätte, pro 2 Stellen Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	2.112,00
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30-jähriger Pflege Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	2.606,00
2.9.c	Wahlbaum mit Kammer (Kaverne) incl. 30-jähriger Pflege (für 2 Urnen) Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	2.638,00
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung	99,00
2.11	Sonderwahlgrabstätte für Mensch- und Tieraschenbestattung, Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes	1.581,00
3	<u>Leistungsgebühren</u>	
3.1	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage	310,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	130,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	250,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	85,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	127,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	64,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	42,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	13,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	19,80
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	6,60
3.1.11	Waschraum je Stunde	102,00
3.2	<u>Bestattungsleistungen</u> (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	526,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	897,00
3.2.3	Urnengrabstätte	464,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien/ Kavernen (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	154,00

Gebührenpflichtige Handhabung/Leistung		
		Gebühr in € 2023
3.2.6	Aschenbestattung	30,00
3.2.7	Einbringung einer Grabbeigabe (Tierbestattung)	154,00
3.2.8	Bei Früh- Totgeburten	50,00
3.3	<u>Weitere Leistungen</u>	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale pro Jahre des Verfügungs- oder Nutzungsrechts. Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.	2,25
3.3.2	Standicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit	67,50
3.3.3	Standicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit	45,00
3.4	<u>Umbettungen (innerhalb der städt. Friedhöfe)</u>	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1.423,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2.660,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	835,00
3.5	<u>Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)</u>	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	897,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.763,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	371,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung Entsprechend des jeweiligen Tarifes	Entsprechend des jeweiligen Tarifes
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	217,00
3.6	<u>Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)</u>	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	526,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	897,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	464,00
4	<u>Sonderleistungen</u>	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben	
4.2	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr Pflegeaufwand für nicht angelegte Sarggrabstätten je Stelle, je Jahr	11,10

Gebührenpflichtige Handhabung/Leistung		
		Gebühr in € 2023
4.3	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, je Stelle, je Jahr Pflegeaufwand für nicht angelegte Urnengrabstätten je Stelle, je Jahr	7,00
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	51,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	34,00
4.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit freitags ab 13:00 Uhr (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Särge mit Übergröße (50% auf Grabaushub)	448,50
4.8	Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, baulichen Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen	
4.8.1	Einfassung	34,00
4.8.2	Stehender Stein	63,00
4.8.3	Liegender Stein	34,00
	Abräumen der Grabstätte incl. Auffüllen und Einsäen	
4.8.4	Sarggrabstätte/ pro Stelle	169,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergrabstätte/ pro Stelle	42,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbariengrabstätte	68,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	34,00
4.9	Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung	unverändert
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	34,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	51,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	34,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stele	51,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	34,00
4.9.6	Gedenkplakette anonym	40,00
5	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
5.1	Bearbeitung von Anträgen	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	48,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	32,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	32,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	16,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher	16,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	65,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	16,00

Gebührenpflichtige Handhabung/Leistung		
		Gebühr in € 2023
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre -	32,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	35,00

BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen vom 15.12.2022

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Endwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den städt. Friedhöfen
- § 6 Umweltschutz auf den städt. Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den städt. Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit

- § 12 Umbettung und Ausgrabung

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

- § 13a Allgemeines
- § 13b Nutzungsberechtigte/ Verfügungsberechtigte
- § 13c Übergang des Nutzungsrechts
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Sarggrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Baumgrabstätten
- § 18 Gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 19 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten der Krematorien
- § 20 Urnenkolumbarien
- § 21 Aschestreifelder
- § 22 Ehrengabstätten / Kriegsgräber und Luftopferstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen mit allg. und besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 26 Allgemeines
- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Anlieferung
- § 29 Fundamentierung und Befestigung
- § 30 Gestaltung der Grabmale
- § 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Unterhaltung
- § 34 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 35 Herrichtung und Unterhaltung
- § 36 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 37 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 38 Vernachlässigung der Grabpflege und Entziehung

VIII. Leichenzellen und Trauerfeier

- § 39 Benutzung der Leichenzellen
- § 40 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Datenschutz
- § 46 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Solingen gelegenen und von der zuständigen Stelle der Stadt Solingen - nachstehend als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet -, verwalteten städt. Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a. Parkfriedhof Wuppertaler Straße
 - b. Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg
 - c. Burg-Friedhof Friedhofsweg 1 / Solinger Straße
 - d. Kriegerehrenfriedhof an der Schwanenstraße
 - e. Kriegsgräber und Luftkriegsopfergrabstätten im Stadtgebiet
- (2) Der Stadtfriedhof Vogelsang und der Stadtfriedhof Solingen-Burg sind für die allgemeinen Bestattungen geschlossen. Auf diesen Friedhöfen wird nur noch in Wahlgrabstätten bestattet, soweit dafür nachweislich Nutzungsrechte vorhanden sind. Eine Bestattung aufgrund der vorhandenen Nutzungsrechte ist nur noch bis zum 31.12.2024 möglich, da beide Friedhöfe zu diesem Zeitpunkt geschlossen werden.
- (3) Auf dem Kriegerehrenfriedhof an der Schwanenstraße sind Soldaten des 1. und 2. Weltkrieges bestattet. Aufgrund des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz vom 1. Juli 1965, (Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2184-1) in der jeweils gültigen Fassung, können nur noch solche Gräber in öffentliche Pflege übernommen werden, deren Existenz jetzt erst entdeckt wird (z.B. bei Feldgräbern oder Skelettfunden).
- (4) Bereits existente Gräber, die bisher schon privat gepflegt und die man jetzt erst als Kriegsgräber erkennt, können daher nicht mehr in die Erhaltung durch das Land übernommen werden.
- (5) Alle Gräber, die sich in öffentlicher Pflege befinden, werden von der Friedhofsverwaltung oder von durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten einheitlich gepflegt.
- (6) Die in Abs. 3 getroffenen Regelungen gelten auch für die Kriegsgräber und Luftkriegsopfergrabstätten auf den unter Absatz 1 aufgeführten Stadtfriedhöfen

sowie auf allen nichtstädtischen Friedhöfen innerhalb Solingens.

- (7) Jede Erweiterung und Schließung der unter Abs. 1 und 2 bezeichneten Friedhöfe, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe Solingen sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Solingen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Tiere), die bzw. deren Eltern(-teil) bei ihrem Ableben in der Stadtgemeinde Solingen ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Föten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung der Stadt Solingen. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Rat der Stadt Solingen kann aus zwingenden Gründen die Außerdienststellung (Schließung) oder Entwidmung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilen beschließen und einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung). Die Schließungs- bzw. Entwidmungsabsicht ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch die Außerdienststellung geht nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen verloren; d.h. weitere Bestattungen sind ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird der Person, die das Nutzungsrecht hat, für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Bestatteten, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten.

- (4) Außerdienststellungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Solingen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den städt. Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung vorliegt, oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe (zugelassene Gewerbetreibende oder deren Bedienstete dürfen mit den erforderlichen Arbeitsfahrzeugen freigegebene Wege im Schrittempo befahren; die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern oder gefährden),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, soweit sie nicht im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- g) Abfall einzubringen oder Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - i) das Mitbringen von Tieren aller Art, außer angeleiteten Hunden,
 - j) Grabnummern und Pflegeschilder herauszunehmen,
 - k) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - l) das Betreten der Trauerhallen incl. der Nebenräume ohne besondere Genehmigung,
 - m) die Benutzung von Ton- und Klanggeräten auf dem Friedhofsgelände ohne besondere Genehmigung,
 - n) der Aufenthalt von unbeteiligten Zuschauern bei Bestattungsfeierlichkeiten,
 - o) das Rauchen in der Nähe von Bestattungen,
 - p) das Reinigen von Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von in Abs. 3 aufgeführten Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Klingenstadt Solingen (Straßenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 6

Umweltschutz auf den städt. Friedhöfen

- (1) Im Interesse des Umweltschutzes sowie der Abfallvermeidung ist untersagt:
- die Verwendung von Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken mit Kunststoff bzw. nicht kompostierbarem Material,
 - die Verwendung von künstlichen Pflanzen oder Zierbeigaben aus nicht kompostierbarem Material
 - das Pflanzen von Gewächsen ohne vorherige Entfernung der Pflanzaufzuchtöpfe aus Kunststoff.
- (2) Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (3) In Einzelfällen können Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn ohne die Zustimmung ein reibungsloser Ablauf der Bestattung, z.B. durch die Zurückweisung von kunststoffhaltigen Kränzen, gefährdet erscheint.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Bei der Grabpflege dürfen nur biologisch abbaubare und naturverträgliche Pflanzenbehandlungsmittel angewendet werden.

- (5) Zum Schutz der Moorlandschaften dürfen auf den städt. Friedhöfen Torf und Torfsubstrate zur Abdeckung der Gräber nicht verwendet werden. Als Ersatzstoff ist zum Beispiel Rindenmulch zugelassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den städt. Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende, bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter) entsprechende Tätigkeit auf den städt. Friedhöfen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden grundsätzlich nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die fachliche Sachkunde ist durch die Vorlage des Gesellenbriefes (oder eines vergleichbaren Berufsabschlusses/ gleichwertiger Abschluss im Ausland) für das jeweilige Arbeitsgebiet nachzuweisen. Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn das für die Tätigkeit auf dem Friedhof verantwortliche Personal des/der Gewerbetreibenden die Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und seine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Den in Abs. 1 Genannten kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Zulassung erfolgt durch eine Zulassungskarte. Die Zulassung ist alle 4 Jahre zu erneuern. Die Zulassungskarte ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Prüfung der Zulassungskriterien und der Ausstellung der Zulassungskarte ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens um 13.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Davon ausgenommen sind notwendige Sarganlieferungen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (10) Die Anfuhr von Material darf nur mit geeigneten Fahrzeugen und mit Genehmigung während der unter Abs. 7 festgesetzten Zeit und auf den dafür vorgeschriebenen Wegen erfolgen.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (12) Blumenschmuck für den Sarg und Kränze usw. sind bis eine Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier zur Kapelle anzuliefern.

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich unter Vorlage des Bestattungsauftrages, der Sterbeurkunde und gegebenenfalls einer Bestattungserlaubnis bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Weitere Unterlagen gemäß dem Bestattungsgesetz NRW sind bei besonderen Bestattungsformen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Sargwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis eine Stunde vor Ende der regelmäßigen Arbeitszeit des gewerblichen Friedhofspersonals.
- (5) Zusätzliche Kosten, die im Rahmen von Trauerfeiern außerhalb der normalen Bestattungszeiten nachweislich anfallen, werden dem Auftraggeber gemäß der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr in Rechnung gestellt.
- (6) Bestattungen müssen innerhalb der im Bestattungsgesetz NRW genannten Fristen durchgeführt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung durch den Bestattungspflichtigen, wird auf dessen Kosten in einer Reihengrabstätte bestattet.
- (7) Alle mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. § 9 Abs. 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie § 10 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (8) Die Leichen sowie Urnen- und Aschenbehälter haben mindestens einen Tag vor der Bestattung auf dem jeweiligen Friedhof zu sein, auf dem die Bestattung erfolgt. Dort werden sie in einer Aufbewahrungszelle bis zur Bestattung verwahrt. Einmal angelieferte Urnen dürfen nicht mehr zu Dekorationszwecken herausgegeben werden.
- (9) Auf den kommunalen Friedhöfen ist das Bestatten von Tieren in ausgewiesenen Grabfeldern zugelassen. Tiere dürfen nur eingäschert beigelegt werden:
 - a) Als Grabbeigabe auf allen Grabstätten der kommunalen Friedhöfe ohne Kennzeichnung

- b) Als Beisetzung in einer Grabstätte für Mensch und Tier in einem gesonderten Grabfeld mit Kennzeichnung

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen religiösen Gründen durch die örtliche Ordnungsbehörde genehmigt werden und sind darüber hinaus nur zulässig, soweit eine würdige Bestattung gewährleistet ist. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Bestattungen ohne Sarg dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen vorgenommen werden. Der Transport und die Lagerung auch innerhalb des Friedhofes müssen immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Säрге, Urnenkapseln und Schmuckurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
 - (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und beigaben, Sargabdichtungen und Schmuckurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
 - (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch (einschließlich Sargfüße) und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies frühzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
 - (3) Die Friedhofsverwaltung kann Säрге/ Urnen, die nicht der Satzung entsprechen, zurückweisen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. In islamischen Grabstätten kann das Verfüllen der Grabstätten auch von den Angehörigen unter Mitwirkung des Friedhofspersonals durchgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei Grabstätten mit losem Sandboden usw. ist ein entsprechend größerer Abstand einzuhalten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste, werden auf der Sohle der Grabstätte wieder bestattet.

- (5) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Grabbepflanzung rechtzeitig vor der Bestattung zu entfernen. Andernfalls, geschieht dies durch das Friedhofspersonal auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamente und Einfassungen beseitigt werden müssen, ist dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz vorzunehmen.
- (6) Müssen für das Ausheben der Grabstätte bestehende Grenzbepflanzungen entfernt werden, geschieht dies durch die Friedhofsverwaltung. Der/die Nutzungsberechtigte, auf dessen Veranlassung die Grabstätte ausgehoben wird, muss dafür Sorge tragen, dass die Grenzbepflanzung später wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird

§ 11

Ruhezeit

- (1) Grundsätzlich beträgt die Ruhefrist für Leichen und Aschen 20 Jahre.
- (2) Für den Parkfriedhof Wuppertaler Straße und den Burger Friedhof Solinger Straße (ehemals ev. Friedhof) beträgt die Ruhefrist für Leichen 30 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird in keinem Fall durch eine Umbettung oder Ausbettung gehemmt.

§ 12

Umbettung und Ausgrabung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des/der Totenfürsorgeberechtigten oder Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung. Diese holt die nach § 14 Abs. 3 BestG NRW vorgeschriebene Genehmigung bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestattungsortes ein. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, entscheidet über die Umbettung bzw. Ausgrabung die Friedhofsverwaltung. Für die Prüfung der Voraussetzungen zu einer Umbettung ist eine Verwaltungsgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Die Zustimmung kann insbesondere dann erteilt werden,

- a) wenn ein so wichtiger Grund vorliegt, dass die Störung der durch Art.1 Abs.1 GG geschützten Totenruhe gerechtfertigt ist, oder
- b) bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
 - Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt.
 - Umbettungen aus einer (Rasen-)Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten

umgebettet werden, Leichenreste allerdings nur in Sargwahlgrabstätten.

- (4) Alle Umbettungen bzw. Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen bzw. Ausgrabungen aus Rasen/Reihengrabstätten der/die Totenfürsorgeberechtigte oder der/die verfügungsberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen bzw. Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten der/die Totenfürsorgeberechtigte oder der/die Nutzungsberechtigte. Bei Abtretung (§13b Abs. 4) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen bzw. Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung.
- (6) Umbettungen bzw. Ausgrabungen finden bei Erdbeisetzungen nur in den Monaten Oktober bis März statt. Urnen können ganzjährig umgebettet werden.
- (7) Ein Ersatzsarg ist von dem/der Antragsteller/in zu stellen.
- (8) Die Kosten der Umbettung bzw. Ausgrabung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung bzw. Ausgrabung entstehen, soweit die Schäden bei Ausführung der Arbeiten notwendig aufgetreten sind bzw. nicht vermeidbar waren oder der Friedhofsverwaltung bezüglich der aufgetretenen Schäden nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (9) Während der Umbettung oder Ausgrabung dürfen keine Angehörigen anwesend sein. Im Einzelfall können bei einer Wiederbeisetzung mit einem Ersatzsarg oder einer neuen Schmuckurne Angehörige durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ausgrabungen von Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken bzw. Ausgrabungszwecken nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder aufgrund behördlicher, richterlicher oder polizeilicher Anordnung ausgegraben werden. Diese Anordnungen sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen. § 12 Absatz 6 der Satzung findet keine Anwendung.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§13 a

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten, Aschestreifelder und Baumgrabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.
- (3) Normale Beeinträchtigungen, die durch Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, oder Arbeiten in Zuge von Bestattungen entstehen, sind zu dulden.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.

- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- (6) Grundsätzlich darf die Bepflanzung einer Grabstätte nicht die Nachbargrabstätten oder die allgemeinen Grünflächen beeinträchtigen. Hecken an Grabstätten dürfen eine Höhe von 40cm nicht überschreiten.

§13 b

Nutzungsrecht/Verfügungsrecht

- (1) Soweit keine anderslautende Mitteilung erfolgt, erhält der/die der Friedhofsverwaltung benannte Zahlungspflichtige das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten kann mehrmals wiedererworben werden.
Der Wiedererwerb erfolgt nur auf Antrag und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Verlängerung muss mindestens 5 Jahre umfassen und kann längstens auf 50 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist.
Wahlgrabstätten werden unterschieden in ein oder mehrstellige Grabstätten.
Das Verfügungsrecht bei Reihengrabstätten erlischt mit Ablauf der Ruhefrist.
Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Wird innerhalb der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. das Verfügungsrecht an einem Reihengrab an die Friedhofsverwaltung abgetreten oder auf die weitere Nutzung bzw. Verfügungsrecht verzichtet, so wird weder eine anteilige Gebühr zurückgezahlt, noch anderweitig Ersatz geleistet (Stellentausch und Ähnliches). Bei Rückgabe der Grabstätte ist die Urkunde der Friedhofsverwaltung wieder auszuhändigen. Abtretungs- oder Verzichtserklärungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (5) Besteht Streit über die Inhaberschaft an einem Nutzungsrecht, so kann die Friedhofsverwaltung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage die weitere Belegung der Grabstätte aussetzen. Die Benutzung der Grabstätte wird so lange untersagt, bis der Nachweis der Berechtigung in Form einer privatrechtlichen Regelung erbracht ist. Die Regelung ist schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben
- (6) Wird das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht vor Ablauf der gültigen Ruhefrist abgetreten oder entzogen, so wird die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person die ihr entstehenden Kosten, nach der jeweils gültigen Gebührensatzung, für die während der Restlaufzeit (Dauer) der Ruhefrist notwendige Unterhaltung der Grabstätte, in Rechnung stellen.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Rückgabe der Gesamtgrabstätte, oder Teilen davon, ermöglicht werden, sofern noch keine Beisetzung erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Gebühr. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich nur im gleichen Kalenderjahr des Graberwerbes.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte kann bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll. Während der Ruhezeit darf eine Grabstelle nicht wieder belegt werden.
- (9) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung und Aushändigung der Urkunde. Das Verfügungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung. Der/die Nutzungsberechtigte/ Verfügungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

§ 13 c

Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts/ Verfügungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine(n) Nachfolger/in im Nutzungsrecht/Verfügungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht schriftlich übertragen.
Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen über:
 - a) Ehegatte/ Ehegattin
 - b) auf den/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die volljährigen Kinder
 - d) auf die volljährigen Stiefkinder
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollgebürtigen volljährigen Geschwister
 - g) auf die volljährigen Stiefgeschwister
 - h) auf die Großeltern
 - i) auf die volljährigen Enkel/innen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.
Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.
- (2) Erklärungen nach Abs. 1 bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (3) Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht eines/ einer vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb gegen die Stadt Solingen nicht gestellt werden.
- (4) Jede nutzungsberechtigte Person hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine nicht auf sie lautende Urkunde auf ihren Namen umgeschrieben wird.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das

Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, über andere Bestattungen zu entscheiden und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.

- (6) Sofern keine der in Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben die Zustimmung nach Abs. 1 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte/ Verfügungsberechtigte kann das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 1 genannten Personen übertragen. Der/die Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Nachfolger im Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht bestimmen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird auf den Ablauf des Nutzungsrechts durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

IV. Grabstätten und Aschestreufelder

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Sarggrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Aschestreufelder
 - d) Baumgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - f) Kolumbarien
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Kriegsgräber und Luftkriegsopfergrabstätten, für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2184-1).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält auf dem Parkfriedhof ein Feld für Tot- und Fehlgeburten vor.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hält auf dem Parkfriedhof Wuppertaler Straße und auf dem Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg Felder für islamische und buddhistische Beisetzungen vor.

§ 15

Sarggrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem/der Erwerber/ in eine entsprechende Grablage an. Nutzungsrechte an Sargwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht.

Die Teilung eines aus mehr als zwei Stellen bestehenden Sargwahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulassen. Die Entscheidung obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (2) Sargwahlgrabstätten werden unterschieden als ein- oder mehrstellige Grabstätten. In einer Sargwahlgrabstätte darf je Grabstelle ein Sarg bestattet werden.
- (3) Zusätzlich kann in dieser Grabstelle gestattet werden, gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesenen Gebühr, zu bestatten:
 - bis zu 2 Urnen
 - oder 1 Urne und ein Kind unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Fötus, sofern es sich um das Grab eines Familienangehörigen handelt,
 - oder ein Kind bis zu 5 Jahren, sofern es sich um das Grab eines Familienangehörigen handelt,
 - oder Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 5 Jahren, sofern es sich um das Grab eines/ einer Familienangehörigen handelt. Diese Beisetzungen können zeitlich auch vor der Beisetzung des Sarges erfolgen.
- (4) Sargwahlgrabstätten werden unterschieden in:
 - a) Sargwahlgrabstätten
Bei diesen Sargwahlgrabstätten hat der/die Nutzungsberechtigte die Pflege selber zu erbringen. Sie unterscheiden sich in 2 Kategorien:
 - Sargwahlgrabstätten normal Grabgröße pro Stelle i.d.R. 1,25m x 2,50m
 - Sondersargwahlgrabstätten Grab incl. einrahmender Abstandsfläche
 - b) Sargwahlgrabstätten pflegefrei:
Pflegefreie Sargwahlgrabstätten für Erdbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes bereitgestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht sowie das Beseitigen von Nachsackungen liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Die Angehörigen haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Blumen, Grablichter oder Grabschmuck auf der Liegeplatte abzustellen.
Die pflegefreie Sargwahlgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen (nur Liegeplatte), mit den Maßen wie in § 30 festgesetzt, versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt.
 - c) Sargwahlgrabstätten pflegearm:
Pflegearme Sargwahlgrabstätten für Erdbestattungen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes bereitgestellt. Das Beseitigen von Nachsackungen liegt bei der Friedhofsverwaltung. Eine vorgegebene Fläche in der Größe von ca. 1/3 der Grabstelle ist für die Dauer des Nutzungsrechtes von den Nutzungsbe-

rechtigten zu pflegen. Außerhalb dieser Fläche haben die Angehörigen auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Die Pflege wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die pflegearme Sargwahlgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen mit den in § 30 festgesetzten Maßen, versehen werden.

d) Sargreihengrabstätten:

Sargreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte bzw. jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich dürfen bis zu 2 Urnen gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesenen Gebühr beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist für das Grab nicht überschritten wird. Der/die Verfügungsberechtigte einer Reihengrabstätte hat im Rahmen dieser Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Er/Sie hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von diesen, wird nach Ablauf der Ruhezeiten drei Monate vorher durch Anschreiben und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

e) Sargrasenreihengrabstätten:

Sargrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten im Sinne des Abs.2d mit folgenden Besonderheiten: Die Oberfläche besteht zu 2/3 aus Rasen und zu 1/3 aus einem Mulchstreifen, in dem eine Liegeplatte verlegt werden kann. Dort kann der/die Verfügungsberechtigte Grabschmuck abstellen. Das Sargrasenreihengrab kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt.

f) Kindersarggrabstätten:

Es werden Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bereit gehalten. Diese unterscheiden sich in Kinderwahlgräber und Kinderreihengräber. Bei den Kinderwahlgräbern wird das Nutzungsrecht für 30 Jahre erworben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Kinderwahlgräbern ist möglich, wenn es der Belegungsplanung nicht widerspricht. Bei Kinderreihengräbern wird das Verfügungsrecht für 20 Jahre erworben und kann nicht verlängert werden. Die Pflege und die Anlage der Grabstätten sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu erbringen. Die Größe der Grabstätte beträgt in der Regel 60 x 100 cm.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Die Ruhezeit richtet sich nach § 11 der Friedhofsatzung.
- (2) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (3) Urnengrabstätten werden unterschieden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem/ Erwerber/in eine entsprechende Grablage an. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht
 - b) Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte
sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer des Ruherechts bereitgestellt werden. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Oberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Die Grabstätte ist mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen (Liegeplatte) mit den in § 30 festgesetzten Maßen zu versehen. Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt. Jegliche Bepflanzung ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein. Außerhalb dieser Fläche abgelegte Blumen, Gestecke und sonstige Grabeinrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.
 - c) Urnenreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§11) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Die Grabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen mit den in § 30 festgesetzten Maßen versehen werden.
 - d) Urnenrasenreihengrabstätten:
Grabfelder für Urnenrasenreihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Oberfläche besteht zu 2/3 aus Rasen und zu 1/3 aus einem Mulchstreifen. Dort kann der/die Verfügungsberechtigte Grabschmuck abstellen. Das Urnenrasenreihengrab kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Die Liegeplatte ist dem Friedhofspersonal zu übergeben, welches die Verlegung der Liegeplatte gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung vornimmt.

§ 17

Baumgrabstätten

- (1) Urnen und Totenaschen dürfen an Baumgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich eines Baumes. Die Ruhezeit richtet sich nach § 11 der Friedhofssetzung.
- (3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.
- (4) Wenn ein Baum z. B. durch Naturereignisse oder durch in der Natur des Baumes bedingte Umstände abgängig ist, wird eine Ersatzpflanzung in der Nähe der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (5) Die Beisetzung der Asche auf den städt. Friedhöfen wird nur zugelassen, wenn dies von Todes wegen verfügt und der Friedhofsverwaltung im Original nachgewiesen wird. Als Verfügung von Todes wegen werden nur die unter § 21 Abs. 2 genannten Nachweise anerkannt.
- (6) Die Bäume werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Eine gärtnerische Anlage der Baumgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten sowie die Veränderung des Bewuchses ist nicht zulässig. Einzige Ausnahme nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist das Bepflanzen mit Waldpflanzen.
- (7) Baumgrabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Wahlbaum Baumwahlgrabstätte für 2 oder 4 Stellen
Baumwahlgrabstätten für 2 oder 4 Stellen sind Wahlgrabstätten, für die ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem/ der Erwerber/in eine entsprechende Grabanlage an. Bei dieser Grabart werden pro Baum 2 oder 4 Stellen an einen Nutzungsberechtigte vergeben, weitere Einzelstellen können in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung vergeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht. Die Baumwahlgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden.
 - b) Reihenbaum
Der Reihenbaum wird der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) zur Beisetzung einer Urne bzw. Asche abgegeben. Die Belegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Baumgrabstätte kann mit einem genehmigungspflichtigen Gedenkzeichen, mit den in § 30 aufgeführten Maßen versehen werden. Dieses ist dem Friedhofpersonal zu übergeben, welches die Aufstellarbeiten gegen Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung übernimmt.
 - c) Baumwahlgrabstätte mit Kammer als Doppelgrab (Kaverne)
Baumwahlgrabstätten mit Kammer sind Wahlgrabstätten, in denen bis zu 2 Urnen pro Kammer im Boden an einem Baum bestattet werden können, für die ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung bietet dem/der

Erwerber/in eine entsprechende Grablage an.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist oder sie der Belegungsplanung widerspricht. Die Kammern im Boden werden durch die Friedhofsverwaltung mit einem integrierten Gedenkzeichen in Form eines Bronzegussdeckels angeboten.

§ 18

Gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Sarggemeinschafts- bzw. Urnengemeinschaftsgrabanlagen. Die Grabanlage wird von einem Vertragspartner der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Der jeweilige Vertragspartner legt das Erscheinungsbild fest und regelt die Pflege der Grabstätten. Beim Erwerb über die Vertragspartner werden nur die Bestattungsleistungen von der Friedhofsverwaltung erbracht.
- (2) Baum-/Gemeinschaftsgrabanlagen
Baum-/Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabanlagen, die von der Friedhofsverwaltung dauerhaft bepflanzt, unterhalten und gepflegt werden. Diese werden als Wahl- oder Reihengräber angeboten. Hier besteht keine Gestaltungsmöglichkeit durch den/die Nutzer/in. In diesen Bereichen kann ein Urnenwahlgrab (für 2 oder 4 Stellen erworben) werden, sowie ein Urnenreihengrab für eine Urnenstelle. Diese Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung mit einem Gedenkzeichen versehen bei dem der/die Nutzungs- / Verfügungsberechtigte die Möglichkeit hat, dort ein Namensschild anbringen zu lassen.

§ 19

Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten der Krematorien

In den anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten der Krematorien werden die Urnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestattet, die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist durch die Benutzungsgebühr abgegolten. Eine Verfügung des/der Verstorbenen bzw. des/ der Angehörigen mit dem Wunsch auf eine anonyme Bestattung ohne Trauerfeier und ohne Grabmal ist dem Bestattungsauftrag beizufügen. Die Angehörigen haben die Möglichkeit gegen Gebühr eine Namensnennung an zentraler Stelle zu beauftragen. Die Gebühr ist in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 20

Urnenkolumbarien

- (1) Kolumbarien sind Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden oder Stelen, in denen Kammern eingelassen sind. Pro Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. können vor Ort in einem angemessenen Umfang abgelegt werden.
- (2) Die Verschlussplatten können mit einer Vase sowie einem kleinen Grablicht versehen werden. Der Betrieb des Grablichtes ist nur mit Teelichtern und elektrischen Kerzen gestattet. Herkömmliche Grablichter sind

nicht zugelassen und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ausladender Blumenschmuck, der die nebenliegenden Verschlussplatten behindert oder verschmutzt, wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen aus den Urnenkammern von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt. Die Urnenkammer steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Die Verschlussplatte nach Abs. (2) wird nach Ablauf einer angemessenen Frist und Bekanntgabe durch einen Hinweis am Kolumbarium entfernt. Die Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte.
- (4) Sollten durch unsachgemäße Anbringung von Grab schmuck oder Grablichtern Verschlussplatten verunreinigt oder beschädigt werden, so hat für die Beseitigung der Verunreinigung bzw. für den Austausch der Verschlussplatte der/die Verursacher/in des Schadens aufzukommen.

§ 21

Aschestreufeld

- (1) Zur Beisetzung der Asche von Verstorbenen ist ein Streufeld auf dem Parkfriedhof Wuppertaler Straße eingerichtet. Es wird kein Nutzungsrecht erworben. Für die Verstreuung wird durch die Friedhofsverwaltung eine gesonderte Fläche bereitgestellt und 20 Jahre unterhalten.
- (2) Das Verstreuen der Totenasche auf dem Aschestreufeld des Parkfriedhofes Wuppertaler Straße wird nur zugelassen, wenn dies von Todes wegen verfügt und der Friedhofsverwaltung im Original nachgewiesen wird. Als Verfügung von Todes wegen werden als Nachweis nur anerkannt:
 - a) Testament
 - zur Niederschrift eines Notars/ Notarin (§ 2232 BGB)
 - eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (§ 2247 BGB)
 - Nottestamente, Seetestamente (§§ 2249, 2250, 2251 BGB)
 - b) Erbvertrag (§ 1941 BGB)
- (3) Aschestreufelder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt. Das alleinige Gestaltungs- und Pfl gerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein. Störende und ausladende Blumen, Gestecke und sonstige Grabeinrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

§ 22

Ehrengrabstätten / Kriegsgräber und Luftopferstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anerkennung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Auftrag und auf Kosten des Büros des Rates.
- (2) Die Belange von Gräbern der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über

die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz vom 01. Juli. 1965 (Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt III 2184-1) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Pflege der Kriegsgräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Solingen (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die einzelnen Grabfelder mit unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 25

Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Allgemeines

- (1) Auf den Grabstellen können liegende oder stehende Grabmale errichtet werden. Nur der/die Nutzungs-/ Verfügungsberechtigte kann einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn eine Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem/der Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten zu.
- (3) Grabmale dürfen aus Naturstein, Metall, Keramik, Holz und Glasteilen bestehen. Sie müssen von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt sein.

- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Grabmale müssen standsicher sein. Die Standsicherheit ist bei den stehenden Grabmalen aus Stein in der Regel gewährleistet, wenn sie die in § 30 ausgewiesenen Stärken aufweisen.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Stein oder anderen Materialien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Materialien müssen eine gewisse Stabilität bzw. Widerstandsfähigkeit aufweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Sie bedürfen ebenso wie die dauerhaften Grabmale einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Für die Antragsbearbeitung bzw. Genehmigung ist vor Aufstellung des Grabmales eine Verwaltungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten, und zwar gemeinsam mit der bei stehenden Grabmalen gemäß § 33 Absatz 4 zu zahlenden Standfestigkeitsgebühr.

§ 28

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des/der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale), in der gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 30

Gestaltung der Grabmale

Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 26 zu berücksichtigen.

- (1) Kolumbariumsplatten dürfen nicht ohne Zustimmung verändert werden.
- (2) Die Stelen am Baum (Wahlgrabstätte) müssen eine naturbelassene Oberfläche haben.
- (3) Bei Sonderformen wie Sternen, Herzen oder sonstigen Formaten sind bei pflegefreien Grabstätten die Längen und Breiten als Höchstmaß einzuhalten.
- (4) Insbesondere für drei- und mehrstellige Wahlgrabstätten können Ausnahmen von den Grabmalhöchstmaßen gemäß Abs. 2 zugelassen werden.
 - a) Stehende Grabmale (alle Maße in cm)

Beschreibung der Grabstätte		max. Höhe	max. Breite
Sargwahlgrabstätten	Für verstorbene bis 5 Jahre	60	45
Sargreihengrabstätte	Für verstorbene bis 5 Jahre	60	45
Sargrasenreihengrabstätte		120	100
Sargwahlgrabstätte/ Pflegearme Sargwahlgrabstätte	In Hochformat	120	100
	In Breitformat	120	100
	mehrstellig	nach Absprache	nach Absprache
Urnenwahlgrabstätte		120	40
Urnen(rasen)reihengrabst.		120	40
Stelen Baumwahlgrabstätte	In Hochformat	120	25

b) Liegende Grabmale (alle Maße in cm)

		Tiefe	Breite
Sargwahlgrabstätte	Für verstorbene bis 5 Jahre	40	60
Sargreihengrabstätte	Für verstorbene bis 5 Jahre	40	60
Sarg(rasen)reihengrabstätte		50-70	100
Sargwahlgrabstätte/ Pflegearme Sargwahlgrabstätte	einstellig	60	100
	mehrstellig	nach Absprache	nach Absprache
Urnenwahlgrabstätte		50	50
Urnen(rasen)reihengrabstätte		20-35	20-45
Gedenkzeichen am Reihenbaum (Stolperstein)	festes Maß	20	30
Findlinge Baumwahlgrabstätte	Ohne Fundamente/ Nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung	50	50

Liegeplatten für pflegefreie Wahlgrabstätten
(alle Maße in cm)

		Tiefe	Breite
Pflegefreie Sargwahlgrabstätte	einstellig	70	60
	mehrstellig	nach Absprache	nach Absprache
Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätten	1 Grabplatte für 2 Stellen	40	80

Die Mindeststärke für stehende und liegende Grabmale beträgt:

Ab 40 cm – 80 cm Höhe	6 cm
Ab 80 cm – 130 cm Höhe	10 cm
Ab 130 cm Höhe	12 cm
Sonderformen	8 cm

- c) Einfassungen
Einfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden. Die Maße richten sich nach der entsprechenden Grabart. Siehe (§ 27).

§ 31

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(siehe Gestaltungsvorschriften Anlage 1)

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeiner Gestaltung unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 26 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Bei mehrstelligem Wahlgrabstätten erhöht sich die maximale Breite entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 32

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(siehe Gestaltungsvorschriften Anlage 1)

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Folgende Vorschriften sind bei der Gestaltung und Bearbeitung einzuhalten:
 - a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und farblich an das Grabmal angepasst und nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff
- (2) Nicht zugelassen sind Grablaternen über 50 cm Höhe und 50 cm Breite einschließlich Sockel.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung können an besonders ausgebauten Stellen höhere Grabmale zugelassen werden.
- (4) Liegende Grabmale einschl. Trittplatten dürfen bei Sarggrabstätten nicht mehr als 1/3 der Grabfläche abdecken.

- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 26 und unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe für vertretbar hält, kann Sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

Sie kann bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen in besonderer Lage oder aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 33

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen/derer Rechtsnachfolger/in.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu sichern, zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der/die Verantwortliche wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, sich innerhalb eines Monats mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen und ein zusätzliches Hinweisschild auf der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden bei Bedarf in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (4) Stehende Grabmale werden einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft. Hierfür ist eine Standfestigkeitsgebühr entsprechend dem Tarif der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung im Voraus zu zahlen, und zwar für den gesamten Zeitraum vom Tage der Antragstellung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten bzw. bis zum Ende des noch verbleibenden Ruheortes bei Reihengrabstätten. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- (5) Grabmale, die sich aus dem Fundament gelockert haben, so dass sie umstürzen können, können vom Friedhofspersonal umgelegt werden. Die Nutzungsberechtigten sind zu benachrichtigen. Sie haften für jeden Personen- und Sachschaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen entsteht.
- (6) Bei der Standfestigkeitskontrolle handelt es sich ausschließlich um die Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Prüfpflicht besteht nicht gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten.

§ 34

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 33 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungs-/Verfügungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten sind erforderlichenfalls schriftlich aufzufordern, das Grabmal innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und dem/der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten mit der entsprechenden Gebühr in Rechnung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 35

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 23 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Reihengrabstätte ist bei Reihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, hergerichtet werden. Für Wahlgrabstätten ohne Bestattung, in denen ein Nutzungsrecht bereits im Voraus erworben wurde, und die nicht hergerichtet werden, stellt die Friedhofsverwaltung

einen Pflegeaufwand gemäß der Friedhofsgebührensatzung für die Zeit bis zur ersten Bestattung in Rechnung

- (5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die für die Pflege der Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Das Aufstellen und Aufbewahren unpassender Gegenstände z. B. Konservendosen, Flaschen usw. ist verboten. Bei Nichtbeachtung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind alle Anpflanzungen durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die dafür anfallenden Kosten sind dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten gemäß Friedhofsgebührensatzung in Rechnung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anpflanzungen zu verwahren. Die Anpflanzungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (10) In allen Fällen, in denen die Grabstätte im Auftrag des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt wird, ist den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten die für diese Leistung in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr in Rechnung zu stellen.
- (11) In allen Fällen, in denen die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder vor Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten abgetreten wird, ist zusätzlich der Pflegeaufwand für die Restlaufzeit gemäß der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung zu stellen.

§ 36

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 37

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 38

Vernachlässigung der Grabpflege und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der/die Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Zusätzlich erhält der/die Nutzungsberechtigte/ Verfügungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung zur Herrichtung der Grabstätte innerhalb von vier Wochen.

Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, wird der/die Nutzungsberechtigte/ Verfügungsberechtigte erneut in einem zweiten Anschreiben auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Grabstätte innerhalb von vier Wochen und auf ein Entziehungsverfahren hingewiesen.

Kommt der/die Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung wiederum nicht nach, wird die Friedhofsverwaltung das Entziehungsverfahren einleiten

Nach Ablauf der Klagefrist räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätte ab. Die Kosten werden dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten gemäß der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Abgeräumten verpflichtet.

Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Danach erlöschen alle Rechte des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte innerhalb von sechs Wochen und auf mögliche Folgen hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne weitere Mitteilung die Grabstätte abräumen und einebnen. Damit erlöschen sämtliche Rechte an der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Abgeräumten verpflichtet. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (§ 6 Abs. 1) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet oder ist der/die Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den ordnungswidrigen Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufbewahrung der Leichen
- bis zur Trauerfeier,
 - bis zur Bestattung,
 - bis zur Überführung.

Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Öffnung und Schließung der Särge erfolgt ausnahmslos durch die Bestatter. Die Särge sind rechtzeitig, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einer besonderen Leichenzelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des/der Amtsarztes/ Amtsärztin.

§ 40

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder anderen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Diese Leistungen werden gemäß der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung gestellt. Eine Trauerfeier in der Trauerhalle soll nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Mehrkosten für die verlängerte Nutzung der Räumlichkeiten werden nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Der Termin muss mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig abgestimmt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Trauerhalle oder den anderen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zur Verfügung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle oder die anderen dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Im Zweifel kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (4) Trauerfeiern und damit verbundene Musik- und Gesangsdarbietungen müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Unberührt von der Einschränkung bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die als Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft umgekommen sind.

- (6) Für den Fall, dass zu Totengedenkfeiern die Trauerhalle genutzt werden soll, ist der Termin zwei Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Nutzung der Trauerhalle am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag ist für die Kirchen bzw. Vereine und Verbände, die sich traditionell dieser Form des Totengedenkens annehmen, kostenfrei.
- (7) Trauerfeiern die aufgrund individueller Wünsche einen hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand darstellen, können je nach Aufwand gesondert abgerechnet.

§ 40a

Benutzung des Waschraumes

Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, steht zur Waschung von Leichen auf dem Parkfriedhof Wuppertaler Straße ein Waschraum zur Verfügung. Dieser kann stundenweise, gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesenen Gebühr, angemietet werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 41

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Verfügungsfrist, die Ruhefrist und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Für Urnen ist die zum Zeitpunkt der Bestattung geltende Ruhefrist maßgeblich.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Rechte, soweit diese keine Verschlechterung der Rechtsstellung der betroffenen Rechtsinhaber bedingen.
- (3) Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines nach Inkrafttreten dieser Satzung ablaufenden Nutzungsrechtes oder Verfügungsrechtes gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 42

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 43

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Solingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils

geltenden Friedhofsgebührensatzung und dem hierzu gehörenden Tarif zu entrichten

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht angemeldet hat,
 - f) entgegen § 27 Abs. (1), § 34 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt oder den genehmigten Antrag nicht vorlegt,
 - g) Grabmale entgegen § 29 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 33 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) ohne Genehmigung auf dem Friedhof Wege mit Fahrzeugen aller Art (Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen) befährt (§ 5 Absatz 3 a)
 - i) ohne Genehmigung Drucksachen verteilt, Waren aller Art anbietet sowie gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Absatz 3 e)
 - j) Anpflanzungen und Grabstätten betritt, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt, Blumen und Pflanzen abpflückt sowie den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen verunreinigt (§ 5 Abs. 3 f)
 - k) Tiere aller Art außer angeleinten Hunden mitbringt (§ 5 Abs. 3 i),
 - l) ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert (§ 5 Abs. 3 d),
 - m) ohne Genehmigung die Trauerhalle sowie die Nebenräume betritt (§ 5 Abs. 3 l),
 - n) ohne Genehmigung Ton- und Klargeräte auf dem Friedhof benutzt (§ 5 Abs. 3 m),
 - o) in der Nähe von Bestattungen raucht (§ 5 Abs. 3 o),
 - p) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 3 c),
 - q) auf dem Friedhof lärmt oder spielt (§ 5 Abs. 3 h),
 - r) Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt (§ 5 Abs. 3 p),
 - s) Kränze, Trauergebilde und Trauergestecke mit Kunststoff, künstlichen Pflanzen oder Zierbeigaben aus nicht kompostierbarem Material verwendet und Gewächse ohne vorherige Entfernung der Pflanzenanzuchttopfe aus Kunststoff auspflanzt (§ 6 Abs. 1), sofern nicht von der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Gebrauch gemacht wurde,

- t) andere als biologisch abbaubare und naturverträgliche Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 6 Abs. 3),
- u) Torf- und Torfsubstrate zur Abdeckung der Gräber verwendet (§ 6 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis zu 1.500,00 € geahndet werden.

§ 45

Datenschutz

Die Personendaten, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten dieser Satzung stehen, werden elektronisch gespeichert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17.12.2020 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 15.12.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 01.12.2023 feiert

- **Frau Silke Maywald**
Staddienst Gebäudemanagement
ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

Am 02.01.2023 feiert

- **Herr Wilhelm Bergermann**
Staddienst Personal/Organisation
sein 40jähriges Dienstjubiläum.

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2023

mit den Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Bürgerbüro Mitte bzw. im Finanzmanagement im Verwaltungsgebäude Bonner Straße während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Im Internet ist der Haushaltsentwurf unter der Einstiegsseite www.stadtsolingen.de/haushalt-2023 einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung können von Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 09.01.2023 bis zum 27.01.2023 beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Solingen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Solingen in öffentlicher Sitzung.

Solingen, 16.12.2022

Wieneke
Stadtkämmerer

Gestaltungsvorschriften gem. § 24 der Friedhofssatzung (Anlage 1) Burg-Friedhof Friedhofsweg 1			Anhang zu Anlage 2		2022
Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
1	1-13	Wahlgrab	besondere		
	18a-?	Urnenrasenreihengrab	Rasen	keine	Reihengrab
	28-65	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
	78-91	Gedenkfläche			
2	572-753	Wahlgrab	besondere	keine Abdeckung	Normal
3	462-503	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	513a-518b	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
	505-511	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	519-562	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
4	351-392	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	400a-405d	Urnenrasendoppelstellen	Pflege durch TBS	keine	Rasengrab
	407a-427b	Urnenrasendoppelstellen	Pflege durch TBS	keine	Rasengrab
	415-451	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
5	33-104	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	106-113	Rasenreihengrab Sarg	Rasen	keine	Rasen
	147-280	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	291-300	Reihengrab Sarg	allgemeine	keine	Reihengrab
	337-350	Wahlgrab	besondere	keine Abdeckung	Wahlgrab
6	26-335	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
7	1-40	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja/Taxus	Normal
	1-15	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
8	1- ?	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
B-Baum	1-?	Begräbniswald	besondere	Steele möglich (In Abstimmung k	Baum
In allen Bereichen sind Urnenrasendoppelstellen, pflegefreie und pflegearme Gräber mit den entsprechenden Vorschriften in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.					

Ab 40 cm – 80 cm Höhe	6 cm
Ab 80 cm – 130 cm Höhe	10 cm
Ab 130 cm Höhe	12 cm
Sonderformen	8 cm

Gestaltungsvorschriften gem. § 24 der Friedhofssatzung (Anlage 1)			Anhang zu Anlage 2		2022
Friedhof Wuppertaler Straße					
Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
A	1-108	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
A - I	9-328	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	329-350	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	351-377	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	378-398	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	399-561	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	572-718	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	733-779b	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
A - II	21-138	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	144-359	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
	360-371	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	372-903b	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus/Thuja	Normal
A-III	1-168	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
B	1-36	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	157a-210	Rasenreihengrab Sarg/Urne	Rasen	werden Wahlgräber	Normal
	211-228	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
B - K	1a-76	Kinder-Reihengrab	allgemeine	keine	Kindergrab
B-I	1-166	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja/Taxus	Normal
	167-275	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
	276-301	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	302-432	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
B - II	1- 191	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	192-262	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal
	263-410	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	411-495c	Reihengrab	allgemeine	keine	Normal

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
	496-575	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	600-716	Baumgemeinschaftsgrabanlage	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
B - III	1-290	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	291-306	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
B-IV	1-100	Baumgemeinschaftsgrabanlage	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
B-V	1-179	Baumgemeinschaftsgrabanlage	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
B-VI	1-179	Baumgemeinschaftsgrabanlage	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
B-X	1-?	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
C - I	1-154	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
C - II	1-40	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	41-108	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	109-251	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	47a-104d	U-Rasendoppelstellen	Rasen		Rasengrab
C-III	1-254	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	92a-?	U-Rasendoppelstellen	Rasen		Rasengrab
D	1-308	Rasenreihengrab Sarg/Urne	Rasen	keine	Rasengrab
	309-524	Urnenreihengrab	allgemeine		Rasengrab
D-I	5-196	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
D-II	1a-5f	Sonderwahlgrab	besondere	Taxus	Sondergrab
D-II	6a-156	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
D-III	1a-3d	Sonderwahlgrab	besondere	Taxus	Sondergrab
	4a-126	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	103-114	Mensch/Tierbestattung	allgemein	keine	Normal
D-IV	1-98	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	99-180	Wahlgrab		nicht neu belegen	Normal
D-V	1-72	Belegung offen			
	73-147	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
D - VI	. 1 - 30	Reihengrab Totgeburten	allgemeine	keine	Reihengrab
	31- 148	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	153a-153j	Sonderwahlgrab	allgemeine	keine	Sondergrab
E-I	.1-25	Reihengrab Totgeburten	allgemeine	keine	Reihengrab
E-II	1-58	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
	59-208	Urnenreihengrab	allgemein	keine	Urnenreihengrab
E - III	.1-66	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
E-IV	85-130	Urnenreihengrab	allgemein	keine	Urnenreihengrab
	131-197	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
E - V	1-102	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Urnenwahlgrab
F - I	.1-70	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - II	1-160	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja oder ohne Hecke	Normal
F - III	1-164	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - IV	.1-97	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
F - V	1-199	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VI	1-324	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VII	1-411	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
F - VIII	1-358	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	40-314 m.A.	Sargrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
	416-?	Urnenrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
F - IX	1-160	Wahlgrab	allgemein	keine, nicht neu belegen	Normal
F - X	5-90	Wahlgrab	allgemein	keine, nicht neu belegen	Normal
F - XI	1-103	Wahlgrab	allgemein	keine, nicht neu belegen	Normal
F - XII	1-172	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	500a-527b	U-Rasendoppelstellen	Rasen		Rasengrab
F - XIII	1-375	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
G	1-144	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
G - I	1-169c	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
G - II	1-210	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja(vorne Steinkanten möglich)	Normal
	211-390	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
G - III	1-145	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	146-203	U-Rasendoppelstellen	Rasen		Rasengrab
	291-384	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	76-?	Sargreihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
G - IV	1-165	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Nebenweg

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusatzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
H	. 1-48	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung	Sondergrab
	49-133	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	134-163	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung	Sondergrab
	164-179	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	182-337	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung	Sondergrab
	338-468	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
H - I	1-140	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	141-315	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	316-515	Aschstreufeld	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
	516-569	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	570-654	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	810-893	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	894-1312	Reihengrab	Rasen		Rasengrab
	320a-?	Gemeinschaftsgrabanlage	Pflege durch TBS	keine	Gemeinschaftsgrab
H - II	1-250	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	626-1014	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja	Normal
	1015-1019	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	230-250	Sargrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
	640-?	Sargrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
H - III	.1-2	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	.3-52	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	53-265	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
H-V	1-539	Urnenrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
	600-?	Kavernen	Pflege durch TBS	keine	Rasengrab
I - I	1-25	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	26-63	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	64-88	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	89-237	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusatzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
I - II	1-572	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	573-574	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
I - III	. 1-28	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	29-159a	Wahlgrab/Sargrasenreihengrab	besondere/Rasen	Hecke Taxus/keine	Normal/Rasengrab
	160-196	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	197-517	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
I - IV	1-492	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	493-522	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
K - I	.1-25	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	25a-62	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
	63-87	Wahlgrab	besondere	Hecke Taxus	Normal
	88-239	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
K-II	1-78a	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	354-406	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	680-702	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
K-III	1-29	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	30-70	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
	198-771	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
	772-1028	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	1029-1056	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
K-IV	1-538	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
K-V	1-541	Urnenrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
P	versch.	Insel d. Erinnerung	besondere	Grabpflege Gärtnerei Dreier	verschiedene
P - I	1-131	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	Nr. offen	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal

Grabfeld	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
P - II	1-116	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	Nr. offen	Urnenwahlgrab	allgemein	keine	Normal
P - III	1-159	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	160-329	ehem. Reihenfeld		evtl. Erweiterung Insel d. Erinnerung	
	534-547	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	versch.	Erw. Insel d. Erinnerung	besondere	Grabpflege Gärtnerei Dreier	verschiedene
P - IV	1-350	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Normal
P-V	1a-538	muslimisches Grabfeld	allgemein	keine	Normal
P - VI	120-224	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	225-405	Wahlgrab	besondere	Hecke Euonymus o.ä., nur Kante vorne	Normal
	500-?	muslimisches Grabfeld	allgemein	keine	Normal
P - VII	1a-9b	Wahlgrab	besondere	ohne Hecke	Sondergrab
	1-809	Sargrasenreihengrab	Rasen	keine	Rasengrab
P - VIII	1-144	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	145-333	Wahlgrab	besondere	Hecke Thuja/Taxus	Normal
	334-371a	Wahlgrab	allgemeine	keine	Sondergrab
P-X	1-144	Kolumbarien	Pflege durch TBS	keine	Kolumbarien
R-I	1-279	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
R-II	1-?	muslimisches Grabfeld	allgemein	keine	Normal
	m.A.	mit Ausnahmen einz. Gräber			
In allen Bereichen sind Urnenrasendoppelstellen, pflegefreie und pflegearme Gräber mit den entsprechenden Vorschriften in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.					
Krematorienurnen in allen Feldern					

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
Feld A	1-280	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld B	1-142c	Wahlgrab	besondere	Taxushecke oder ohne Einfassung	Normal
	143-202b	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	203a-239	Wahlgrab	besondere	6 Platten, Loniceraeinfassung oder ohne Einfassung	Normal
Feld C	1-4	Wahlgrab	besondere	keine Steinumrandung/ Einzellege	Sondergrab
	5-20	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	22a-22b	Wahlgrab	besondere	keine Einfassung, 6 Platten als Begrenzung	Normal
	23-104b	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	107-108	Wahlgrab	besondere	keine	Sondergrab
	109-144a	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	145-180	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera bzw. Ericaefassung	Normal
	211-237	Wahlgrab	besondere	12 Platten und beliebige Hecke (4er Stellen)	Normal
	263a-416	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	417-420	Wahlgrab	allgemeine	4er Stelle	Normal
	421-485	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	486-518	Wahlgrab	allgemeine	keine	Sondergrab
	519-548a	ehem.Reihenfeld		Verwendung mit entspr. Vorgaben wird noch festgelegt	
	549-628a	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	641-675	Wahlgrab	besondere	6 Platten, keine weiteren Einfassungen/Hecke	Normal
	703-713	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	714-739b	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
740-752	Wahlgrab	besondere	6 Platten, Lonicera oder ohne Hecke	Normal	
25a-62b	Wahlgrab/Urnenrasendoppelgrab	allgemeine	ergibt sich aus der Grabart	Normal	
Feld C-I	1-30/401-418	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Sondergrab
	79-400d	Reihengrab	allgemeine	weitere Verwendung offen	
	31-78	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld C-II	1-247	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Nebenweg
	248-266	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Sondergrab

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
Feld C-III	1a-38	islam. Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	39-150	islam. Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	150-200	islam. Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	200-270	islam. Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld C-IV	1-57	Urnenrasenreihengrab	Mulch/Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld D	1-343	Wahlgrab/Rasenreihengrab	allgemeine	keine/ bzw. ergibt sich aus der Grabart	Normal/R.-Grab
Feld D-I	1-260	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld D-II	1-303	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld D-III	1-100	Urnenrasenreihengrab	Mulch/Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld E	1-36	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	37-251	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Normal
	253-317	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	318-352	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen/Hecke	Normal
	353-369	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Normal
	370-582	Wahlgrab/Rasengräber	allgemeine	keine/Rasen	Normal/Rasengrab
	1U-120U	Urnenwahlgrab	besondere	keine komplette Abdeckung	Normal
Feld E-I	1-126	Wahlgrab/Urnenrasenreihengrab	allgemeine	keine/ bzw. ergibt sich aus der Grabart	Normal/R.-Grab
Feld E-II	1-199	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	202-255	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld E-III	1-180	Kolumbarien	besonders	ergibt sich aus der Grabart	Kolumbarien
Feld F	1-106	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Normal
	107-130	4er Wahlgrab	besondere	12 Platten, Hecke beliebig	Normal
	133-259	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
	260-271	entfällt, jetzt F-IV	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	272-279	Wahlgrab	besondere	nur Taxushecken	Normal

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
	280-294c	Wahlgrab	besondere	6 Platten und Lonicera	Normal
	295-329d	Wahlgrab	besondere	nur Taxushecken	Normal
	330-469	Wahlgrab	besondere	ohne Einfassung/Hecke	Sondergrab
Feld F-I	1-529	Wahlgrab	keine	keine	Wahlgrab
Feld F-II	1-142	Reihengrab	allgemeine	keine	Reihengrab
	474-586	Reihengrab/Wahlgrab	allgemeine	keine	Reihengr/Wahlgrab
	587-618	Wahlgrab	besondere	nur Taxushecken	Normal
	619-729	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld F-III	1-168	Rasenreihengrab	besondere	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld F-IV	1-77	Urnenrasenreihengrab	Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld F-V	1-204	Urnenrasenreihengrab	Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld G	1-265	Wahlgrab	besondere	keine Hecken	Normal
				6 Platten und Lonicera/ nur 6 Platten oder mit Lonicera/ keine/ bzw. Rasen	Normal
		Wahlgrab/Urnenrasendoppelgrab	allgemeine		Normal
Feld H	1-188	Rasenreihengrab	Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
	1U-277U	Urnenrasenreihengrab	Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld H-I	1-69	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	70-100	Kinderreihengräber	allgemeine	keine	Kindergrab
Feld H-II	1U-64U	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	1-173	Wahlgrab/Urnenrasendoppelgrab	allgemeine	keine/ bzw. Rasen	Normal
	174-???	Urnenreihengrab	allgemeine	keine	Normal
	189-238	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	239-247	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	248-260	U-Rasendoppelstellen	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Normal
	261-322	Wahlgrab	besondere	Taxushecke	Normal
	323-344	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	347-517	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab

Grabfelder	Grabnummer	Grabart	Gestaltungsvorschriften	zusätzl. Bestimmungen über die Art der Grabumrandung	Lage
	539-634	Wahlgrab	allgemeine	keine	Sondergrab
Feld H-III	1-110	Urnenreihengrab	allgemeine	keine	Normal
Feld H-IV	1-475	Urnenrasenreihengrab	Rasen	ergibt sich aus der Grabart	Rasengrab
Feld I	1-223	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld I-I	1-8	Wahlgrab	besondere	keine Einfassungen	Normal
	189-208	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
Feld I-II	1-255	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
Feld I-III	1-ca.35	Begräbniswald	besondere	Steele möglich (In Abstimmung können auch Findlinge zugelassen werden)	Baum
Feld K	1-86	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	177-204	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	430-463	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
	87-154	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	205-429	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
	464-611	Rasenreihengrab	Rasen	Liegeplatte im Rasen	Rasengrab
Feld K-I	1-521	Wahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld K-II	1-171/419-434	Urnenwahlgrab	allgemeine	keine	Normal
Feld L-I	1-150	Begräbniswald	besondere	Steele möglich (In Abstimmung können auch Findlinge zugelassen werden)	Baum
Feld L-II	1-372	Wahlgrab	allgemein	keine	Normal
wichtig für alle Felder:	In allen Bereichen sind Begräbnisbäume, Urnenrasendoppelstellen, pflegefreie und pflegearme Gräber mit den entsprechenden Vorschriften in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich. In Abstimmung können auch Findlinge an Baumgrabstellen zugelassen werden				

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Verfahren: V22/90-4/336 - Hilfestellung bei der Wertstoffsammlung aus privaten Haushalten

Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Hilfestellung bei der Wertstoffsammlung aus privaten Haushalten
Einsammlung von Wertstoffen einschließlich Elektrogeräten sowie Unterstützung bei Sperrgutabholungen aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Solingen für Bürgerinnen und Bürger, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen hierzu Unterstützung benötigen auf Abruf.
Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen.
Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: 01.02.2023 Bis: 31.01.2024
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/11b66e74-a1df-47e3-b177-87029b28834f>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22.12.2022 10:00:00
Bindefrist: 23.01.2023 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
-Nachweis von einem Integrationsamt zur Anerkennung als Integrationsunternehmen liegt vor, das Bestätigungsschreiben ist dem Angebot in Kopie beizufügen. Das Bestätigungsschreiben sollte nicht älter als 12 Monate sein.

- Bieter/Auftragnehmer gewährleistet, dass das von ihm für die Ausführung der ausgeschriebenen Tätigkeiten eingesetzte Personal alle hierfür erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des § 7 Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV zu erfüllen. Nachweis als Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben § 7 Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV ist dem Angebot beizufügen.

- Bieter/Auftragnehmer gewährleistet, dass er im Besitz der für die Tätigkeit erforderlichen behördlichen Zulassungen, unter anderem der Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gütern gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist.

Behördliche Zulassungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gütern gemäß

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) liegen vor und sind dem Angebot in Kopie beizufügen.

- Gemäß § 6 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) ist eine auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadensversicherung

nachzuweisen. Hierzu reicht der Bieter eine Eigenklärung über das Vorliegen bzw. über die Bereitschaft zum Abschluss der Versicherungen ein. Die Eigenklärungen sind dem Angebot in Kopie beizufügen. Vor Vertragsabschluss sind die Versicherungspolice

als Kopie nachzureichen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis

Die Teilnahme am Vergabeverfahren und die Durchführung des Auftrages ist anerkannten Integrationsunternehmen vorbehalten.

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB)

V22/90-3/341 - Locher Straße Sanierung RÜB und Erneuerung Durchlass Lochbach

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

Bauleistung

e) Ort der Ausführung

42651 Solingen

f) Art und Umfang der Leistung

Locher Straße Sanierung RÜB und Erneuerung Durchlass Lochbach

1. Sanierung RÜB Locher Straße Tiefbauteil

850 m² Baufeld freimachen

16 m Kanal DN 900 Stahlbetonrohr

200 m³ Bodenaushub Kanalbau

80 m³ Bodenaushub Versorgungsleitungen

84 m³ Bodenaushub Druckleitungen

1 St Zisternenschacht als Stahlbetonfertigteile Durchmesser 2,50 m

2 St Messschächte Stahlbetonfertigteile Durchmesser 1,00 m

30 m Druckleitung DA 90 SDR 17

10 m Druckleitung DA 63 SDR 17

20 m Druckleitung DA 75 SDR 17

10 m Druckleitung DA 32 SDR 17

80m Kabelschutzrohr gewellt DN 110

100 m² Erneuerung der gepflasterten Außenanlagen

kleinere Betonsanierungsarbeiten innerhalb des RÜB

kleinere Abbrucharbeiten

75 m Ringerder aus Edelstahl als Erdungs- und Blitzschutzanlage

Maßnahmen zur Grundwasser- und Abwasserhaltung

2. Erneuerung Durchlass Locher Straße

600 m² Baufeld freimachen

300 m² Straßenabbruch und Straßenwiederherstellung

900 m³ Bodenaushub Bauwerke und Rohrleitungen

250 m³ Bodenaushub für Provisorien

1.075 m³ Entsorgung Boden LAGA Z 0-1.1

500 m³ Entsorgung Boden LAGA Z 1.2

300 m³ Entsorgung Boden LAGA Z 2

200 m³ Entsorgung Boden größer LAGA Z 2

28 m Behelfsbrücke als Stahlträgerkonstruktion

20 m GFK Rohr DN 800 als Provisorium

Wasserhaltung Lochbach in 2 Phasen:

Phase I: 1 x Rohr DN 1000

Phase 2: 2 x Rohr DN 1000

65 m² Bohlträgerverbau

18,7 m Bachdurchlass als Stahlbeton-Rechteckprofil DN 1750 x 2400

9 m³ Stahlbeton als Lückenschluss und Flügel- und Stirnwände

40 m² Arbeiten am Gewässer

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Baubeginn: März 2023
Fertigstellung: März 2024
Gesamtbauzeit für die Sanierung des RÜB Locher Straße
und die Erneuerung des Durchlasses Locher Straße beträgt ca. 12 Monate
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/35dfcaeb-2490-4191-b597-c18b377c18fa>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist: Bindefrist:**
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
10.01.2023 10:00:00
07.02.2023
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.**
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865 40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

**Verfahren: V23/25/011 - Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für
1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate
Auftraggeber: Stadt Solingen**

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate

Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate - hier:

allgemeine Arbeitskleidung und Warnschutzkleidung sowie sonstige Schutzausrüstungsartikel

Ort der Leistungserbringung:

42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Allgemeine Arbeitskleidung und Warnschutzkleidung aus Mischgewebe mit Baumwollanteil

Beschreibung Bitte beachten Sie die Anlagen. Eigene Eintragungen müssen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen werden. Bitte laden Sie die geforderten Nachweise mit Ihrem Angebot zusammen hoch.

Los-Nr. 2 Losname Warnschutzkleidung

Beschreibung Diverse Bekleidung als Warnschutzkleidung. Bei den Angaben der Farben gelb und orange sind die Warnschutzfarben „leuchtend gelb“ und „leuchtend orange“ gemeint.

Bitte beachten Sie die Anlagen. Eigene Eintragungen müssen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen werden. Bitte laden Sie die geforderten Nachweise mit Ihrem Angebot zusammen hoch.

Los-Nr. 3 Losname Allgemeine Dienst- und Schutzkleidung aus 100 % Baumwolle

Beschreibung Für dieses Los ist pro Produkt das Gütezeichen Fairtrade Cotton einzureichen. Alternativ ist ein vergleichbares Siegel einzureichen. Die Vergleichbarkeit wird über die Internetseiten Siegelklarheit und Kompass Nachhaltigkeit überprüft. Bitte beachten Sie die Anlagen. Eigene Eintragungen müssen in den Anlagen 2 und 3 vorgenommen werden. Bitte laden Sie die geforderten Nachweise mit Ihrem Angebot zusammen hoch.

Los-Nr. 4 Losname sonstige Schutzausrüstung

Beschreibung Für die sonstige Schutzausrüstung braucht das Siegel Ökotex100 nicht vorgelegt werden.

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:

Lieferung unverzüglich nach Auftragserteilung

Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate

- 9) **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fb51ee04-7a60-4063-8afa-aa9ef19bfaa4>
- 10) **Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23.01.2023 10:00:00
 Bindefrist: 24.03.2023 00:00:00
- 11) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
 Gem. VOL/B
- 13) **Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**
 Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;
 Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen.
 Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
 Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
 Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
 erfüllen. Nachweis als Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben § 7 Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV ist dem Angebot beizufügen.
 - Bieter/Auftragnehmer gewährleistet, dass er im Besitz der für die Tätigkeit erforderlichen behördlichen Zulassungen, unter anderem der Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gütern gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist.
 Behördliche Zulassungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gütern gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) liegen vor und sind dem Angebot in Kopie beizufügen.
 - Gemäß § 6 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) ist eine auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadensversicherung nachzuweisen. Hierzu reicht der Bieter eine Eigenklärung über das Vorliegen bzw. über die Bereitschaft zum Abschluss der Versicherungen ein. Die Eigenklärungen sind dem Angebot in Kopie beizufügen. Vor Vertragsabschluss sind die Versicherungspolizen als Kopie nachzureichen.
 Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- 14) **Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**
 Lose 1 und 2: Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnisse (%): 60 / 40 mit den Kriterien Qualität, optischer und haptischer Eindruck sowie Tragekomfort
 Lose 3 und 4: Wirtschaftlichstes Angebot